

Pandemiebedingte Einschränkungen im Atemschutz

Trotz der Coronavirus-Pandemie muss die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren aufrechterhalten werden.

(Belastungs-) Übungen

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes sind momentan auch die nach [Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“](#) durchzuführenden Belastungsübungen betroffen. Können diese Belastungsübungen aufgrund der Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus nicht fristgerecht durchgeführt werden, so verstößt dies aus Sicht der KUVB weder gegen die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, noch wird die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr bzw. der hiervon betroffenen Atemschutzgeräteträger*innen eingeschränkt.

Eignungsuntersuchungen im Atemschutz

Kann zum aktuellen Zeitpunkt die Nachuntersuchungsfrist der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträger*innen aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten werden, so müssen die Termine alsbald möglich nachgeholt werden. Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger*innen mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen.

Generell ist Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Diese pandemiebedingten unumgänglichen Abweichungen beeinflussen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

Wir bitten auch um Beachtung der Hinweise des DGUV Schreibens „[Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)“.

(Diese Information finden Sie auch auf unserem [Feuerwehrportal](#))

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71

80805 München

Tel.: 089 36093-234

Fax.: 089 36093-349

www.kuvb.de
[KUVB Feuerwehrportal](#)